



140000047325



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (0 61 72) 71 06-0
Telefax (0 61 72) 71 06 10

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

22. Juni 2009

EU-Wasserrahmenrichtlinie:

Bewirtschaftungsplan Hessen und Maßnahmenprogramm

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 22. Dezember 2008

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.:	23. Juni 2009
Nr.: <i>Adhinf.</i>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind in allen Grund- und Oberflächenwasserkörpern ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand sowie ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen. Für Wasserkörper, welche diese Ziele aufgrund der Erkenntnisse aus dem laufenden Monitoring nicht erreichen, sieht die Wasserrahmenrichtlinie grundlegende, ergänzende und zusätzliche Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen vor. Während die grundlegenden Maßnahmen im Wesentlichen aus bestehenden gesetzlichen Regelwerken resultieren, gehen ergänzende und zusätzliche Maßnahmen darüber hinaus und schränken die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ein.

Die hessische Landwirtschaft steht einem sinnvollen Gewässerschutz offen gegenüber. Zahlreiche Kooperationen mit Wasserversorgern mit vorzeigbaren Ergebnissen dokumentieren dies eindrucksvoll. Erforderlich sind jedoch praktikable und nachvollziehbare Vorgehensweisen, die sich auch in die betrieblichen Abläufe integrieren lassen und den ökonomischen Aspekten einer modernen Landbewirtschaftung Rechnung tragen.

Der Hessische Bauernverband erwartet, dass Verbesserungen, die in den vergangenen Jahren durch freiwillige Leistungen oder durch die Anhebung der Standards der guten fachlichen Praxis erreicht werden konnten, als Vorleistungen der Land- und Forstwirtschaft anerkannt und berücksichtigt werden. Begründete Maßnahmen, die darüber hinausgehen (Einschränkungen, Auflagen, Verbote), müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Betriebe gewahrt bleibt und die WRRL nicht auf Kosten der Landwirtschaft und des ländlichen Raums umgesetzt wird.

...

Der Hessische Bauernverband fordert ein Gesamtkonzept zur Finanzierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dabei ist sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL die resultierenden Kosten erfasst werden und hinreichende Finanzmittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Bei der Umsetzung vor Ort muss klar das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor dem Ordnungsrecht gelten. Wirksame Gewässerschutzmaßnahmen können nur gemeinsam erarbeitet werden. Dies setzt voraus, dass die Landwirtschaft intensiv in den Entscheidungsprozess über die jeweils beabsichtigten Maßnahmen einbezogen wird. Um der Betroffenheit gerecht zu werden, müssen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter intensiver beteiligt werden als nicht direkt betroffene Gruppen. Die einzelnen Maßnahmen sind an die konkrete Situation vor Ort anzupassen. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit von Einzelmaßnahmen sicherzustellen.

Die Produktion von Nahrungsmitteln und Energie sowie der Erhalt der Kulturlandschaft sind als gleichwertige Ziele gegenüber Schutzzielen zu sehen. Der Landbewirtschaftung muss daher, wie beispielsweise der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz, als bedeutender Nutzung durch die Ausweisung von Flussgebietsteilen als erheblich veränderte Gewässerkörper (HMWB) Rechnung getragen werden. Dabei sind die Möglichkeiten des Artikel 4 WRRL bezüglich Ausweisung von HMWB, Fristverlängerung und Herabsetzung der Umweltziele vollumfänglich auszuschöpfen.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbands sind bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie folgende Eckpunkte zwingend zu beachten:

- Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne dürfen eine standortangepasste, ordnungsgemäße und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen.
- Unverhältnismäßige Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bewirtschaftungsformen werden grundsätzlich abgelehnt.
- Vorrang sollten solche Maßnahmen haben, die positive Synergieeffekte für die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten bewirken.
- Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig über freiwillige kooperative Ansätze umzusetzen. Bestehende erfolgreiche Kooperationen sind fortzuführen.
- Grundlegende und ergänzende Maßnahmen müssen pragmatisch und flexibel nach den Bedürfnissen vor Ort ausgestaltet werden.
- Bei festgestellten Gewässerbelastungen hat eine sorgfältige, ausgewogene und wissenschaftlich fundierte Sachverhaltsaufklärung und Ermittlung der Ursachenzusammenhänge stattzufinden.
- Begründete Anforderungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind vollumfänglich und dauerhaft auszugleichen.
- Das Maß der Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse sowie die erforderlichen Ausgleichsleistungen sind klar zu benennen und gleichfalls fachlich zu begründen.

- Beratungen und Schulungen zur Reduzierung der Nährstoffüberschüsse sollten sich vorrangig auf Effizienz steigernde Maßnahmen konzentrieren.
- Zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen werden prinzipiell abgelehnt.
- Gewässer, an denen relevante landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden, müssen vorrangig als erheblich verändert (heavily modified Water Bodys) eingestuft werden.
- Die Möglichkeiten zur Fristverlängerung und zur Herabsetzung der Umweltziele gemäß Artikel 4 WRRL müssen konsequent ausgeschöpft werden.
- Zusatzwassergaben (Beregnung, Bewässerung) sind für eine verbrauchernahe Versorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler Hessischer Erzeugung unverzichtbar. Die Verfügbarkeit des landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarfes ist auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauerhaft und kostengünstig sicherzustellen.
- Kein Entzug von land- und forstwirtschaftlicher Fläche für hydromorphologische Maßnahmen und Gewässerumbau.
- Strukturveränderungen von Gewässern sind auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden.
- Alle Umsetzungsmaßnahmen, die auf eine Änderung des Gewässerlaufes zielen, müssen auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und ihrer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Nutzungen hin geprüft werden.

Zu Details in den vorgelegten Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 2, S. 6:

Hinsichtlich des 1. Absatzes zum Thema „Ausgangssituation“ ist unklar, wieso hier zwischen „Landnutzung“ und „Bodennutzungsstrukturen“ differenziert wird. In der Anmerkung zu Fußnote 1 müsste am Beginn des Nebensatzes das Wort „die“ durch „der“ ersetzt werden, weil hier offensichtlich eine Bezugnahme auf den Boden gewollt ist.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 2, S. 23:

Im letzten Abschnitt sollte das Begriffspaar „urbane Überprägung“ noch erläutert werden.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap.2, S. 24ff:

Für die Modellierung und Abschätzung von Stoffeinträgen kommt der Datengrundlage eine erhebliche Bedeutung zu. Die in Abschnitt 2.1.5 dargelegten Daten zur Landbewirtschaftung in Hessen entsprechen jedoch nicht der aktuellen Situation. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von 895.210 ha(HSL, Flächennutzung in Hessen 31.12.2006) entspricht einem Anteil von 42,4 Prozent. Landwirtschaftlich genutzt (LF) werden jedoch

nur 783.905 ha (gem. ASE 2007; Repräsentativergebnis 2008: 774.700 ha), davon 486.086 ha Ackerfläche und 291.845 ha Dauergrünland. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt somit nur 37 Prozent der Landesfläche. Tabelle 2-8 sollte hinsichtlich der Relativzahlen der einzelnen Flussgebietseinheiten und insbesondere der resultierenden Landesdurchschnitte überprüft werden. Auf die Unterschiede zwischen Daten der Agrarstrukturerhebung und ATKIS wird hingewiesen. Die „Hochrechnung“ von Daten der Agrarstrukturerhebung auf Flächenanteile nach ATKIS ist jedoch unzulässig. ATKIS-Daten für Acker und Grünland beinhalten Verkehrsgrün, unbefestigte Flugplätze, Verkehrs- und Wirtschaftswege, ungenutzte Flächen in „Ohren“ von Autobahnkreuzungen u.a. und sind somit für die Abbildung der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht geeignet.

Gemäß der Agrarstrukturerhebung wirtschafteten 2007 22.355 landwirtschaftliche Betriebe in Hessen.

Nicht zutreffend ist die Angabe, dass „hessenweit über 500.000 Großvieheinheiten“ (in Tabelle 2-10: 523.955 GV) gehalten werden. Die Agrarstrukturerhebung von 2007 weist eine Viehbestand von 497.601 GV (Rinder: 348.972 GV, Schweine: 91.332 GV) mit weiterhin abnehmender Tendenz aus.

Die unterschiedliche und widersprüchliche Datenlage bezüglich der Flächenbasis wird zwar auf Seite 29 unten eingeräumt. Inwieweit daraus Konsequenzen für die Analyse und Ableitung von Belastungen und Zielen gezogen werden, ist jedoch nicht erkennbar.

Aufgrund dieser fehlerhaften Datengrundlage ist davon auszugehen, dass die ermittelten Stoffeinträge die tatsächliche Situation überzeichnen. Unterstellt man ceteris paribus und ohne Berücksichtigung der ebenfalls fehlerhaften Daten zu Tierbeständen das Verhältnis von 7.839 qkm LF (nach ASE 2007) zu 9.679 qkm Fläche nach ATKIS (Tabelle 2-9, S. 26), so darf man davon ausgehen, dass die Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen um wenigstens ein Viertel überschätzt sind.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 2, S. 35, Abs. 3, Landwirtschaft:

Die Aussage: „Ein Teil des Stickstoffs, der zu hohen Nitratkonzentrationen führt, wird über die Luft eingetragen und entstammt u.a. auch aus der Landwirtschaft (Lagerung und Anwendung von stickstoffhaltigen Düngern)“ sollte ergänzt werden: „Der überwiegende Teil der N-Deposition aus der Atmosphäre stammt aus Industrie und Verkehr.“

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 2, S. 35, Abs. 5, Wald:

Richtig dargelegt wird, dass die Gesamtstickstoffdeposition deutlich über dem Nährstoffbedarf im Wald liegt. Es fehlen jedoch die entsprechenden Schlussfolgerungen zu den Eintragspfaden aus Waldflächen in Oberflächen- und Grundwasserkörper. Bei einem Waldanteil von über 40 Prozent der Landesfläche kommt den resultierenden Stoffströmen erhebliche Bedeutung zu.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 4, S. 21, Abs. 6, Gesamtphosphor:

Die Erläuterung zu Abbildung 4-14 zu der höheren Belastung von Wasserkörpern mit Gesamtphosphor in den dichter besiedelten Regionen Süd- und Mittelhessens – mit geringerem Anteil landwirtschaftlicher Nutzungen – und geringeren Belastungen in den

dünn besiedelten Regionen Nord- und Osthessens – drängt den Schluss auf, dass die Gefahrenpotenziale bezüglich Frachten aus Siedlung einen größeren Anteil einnehmen und die aus Landwirtschaft niedriger bewertet werden müssen. Dieses muss bei der Ableitung von Maßnahmen stärker berücksichtigt werden.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 4, S. 28ff, Pflanzenschutzmittel:

Auf Grund der beschriebenen methodischen Schwächen (Messung während der Anwendungszeiten, Fehlen von Qualitätsnormen) halten wir die vorgenommene Einteilung von Gewässern für nicht zulässig. Die durch die methodischen Defizite hervorgerufene Überschätzung der Belastung wird auf Seite 28 unten zugestanden, eine Korrektur der Gewässereinteilung ist jedoch nicht erkennbar.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 2, S. 36, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe:

Im letzten Satz zum Abschnitt „Pflanzenschutzmittelwirkstoffe“ fehlt die konkrete Begründung für den behaupteten Handlungsbedarf bei Grundwasserkörpern, die zur Zeit noch in einem guten Zustand sind. Wir stellen uns die Frage, ob und inwieweit bei solchen Grundwasserkörpern die Gefahr bestehen könnte, dass sie künftig in einen schlechten chemischen Zustand gelangen.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 4, S. 41ff, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe:

Auf Grund der beschriebenen methodischen Schwächen (Messung während der Anwendungszeiten) halten wir die vorgenommene Einteilung von Gewässern und die Gesamtbewertung zum chemischen Zustand für nicht zulässig.

Zudem wird im letzten abschnitt auf Seite 41 ausgeführt, dass im Jahr 2007 in der Regel wesentlich niedrigere Konzentrationen ermittelt worden seien als in den Jahren 2004/2005.

Zu den erfassten Belastungen muss auf Folgendes hingewiesen werden:

Die Zulassung für Diuron wurde im Dezember 2007 EU-weit aufgehoben. Neben der landwirtschaftlichen Verwendung wurde Diuron von Kommunen, Betrieben und Privat Anwendern zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen eingesetzt. Außerdem ist Diuron in einigen Fassadenfarben als Algizid enthalten und kann auch durch diese Anwendung Gewässer belasten.

Isoproturon wird schon heute als Getreideherbizid teilweise durch andere Präparate in der Anwendung ersetzt. Es kann daher von einem weiteren Rückgang der Belastungen ausgegangen werden.

Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Hexachlorcyclohexan (HCH) resultiert aus lokalen Einleitungen eines chemischen Produktionsbetriebes.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 5, S. 21ff, Gesamtphosphor und Ortho-Phosphat:

Wie im Entwurf zum Bewirtschaftungsplan beschrieben, erfolgt auf Grund fehlender Messwerte die Ermittlung von möglichen Phosphateinträgen aus landwirtschaftlicher Bodennutzung durch Modellberechnungen. Wesentliche Inputgröße des Modells MePhos des FZ Jülich ist neben den Wasserabflussmengen und der Bodenabtragsgefährdung der

P-Gehalt im Oberboden. Modellseitig wird dieser aus einem Basiswert 1955 und ebenfalls berechneter bundesweiter jährlicher Düngeüberschüsse errechnet. Für Hessen wurden diese Ergebniswerte mit einem Mittelwert von 550 mg/kg Boden durch den Median aus Bodenanalysen des HLUG ersetzt und somit landesweit einheitlich 812 mg Gesamt-P/kg Boden unterstellt. Über Herkunft und Repräsentativität der Bodenproben wurden keine weiteren Angaben gemacht (Tetzlaff, B. und F. Wendland, Modellgestützte Analyse signifikanter Phosphorbelastungen in hessischen Oberflächengewässern aus diffusen und punktuellen Quellen, 2008).

Im Gegensatz zu gemessenen Stofffrachten, beschreiben die errechneten Einträge durch Bodenabtrag nur potentielle Gefährdungen. Inwieweit es tatsächlich zu Stoffeinträgen in Gewässer kommt, hängt von einer Vielzahl lokaler Parameter ab.

Die Unterstellung landesweit einheitlicher Phosphatgehalte im Boden ist realitätsfern und schließt die Berücksichtigung von veränderten Rahmenbedingungen per se aus. Hessen weist seit Jahren sinkende Tierbestände und damit verbunden einen Rückgang der Wirtschaftsdüngermengen auf. Der Viehbesatz in Hessen liegt mit 0,64 GV/ha LF deutlich unter dem durchschnittlichen Viehbesatz der Bundesrepublik. Zudem bewirken massiv gestiegene Preise für Phosphordünger einen weiteren Rückgang der Düngemitelesatzmengen.

Voraussetzung für Stoffeinträge durch Erosion in Oberflächenwasserkörper ist die hydraulische Anbindung der Flächen. Es liegen jedoch Mitteilungen vor, dass für eine Reihe von Flächen, die gemäß HIAP-Viewer als potentiell erosionsgefährdet ausgewiesen sind, der Abfluss in OWK durch Sperren (Straßen, Bahndämme u. a.) unterbrochen und somit Einträge im Sinne der WRRL nicht stattfinden können.

Zudem bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass partikuläre P-Einträge aus Erosion nur zum Teil unmittelbar eutrophierungsfördernd wirken, wohingegen über Einleitungen aus Abwasseranlagen überwiegend unmittelbar bioverfügbares Ortho-Phosphat in die Gewässer gelangt.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 5, S. 30, Abs. 6, chemischer Zustand:

Die Vorgehensweise, in den Belastungsgebieten Maßnahmen zu ergreifen, in denen die Wasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand sind, ergibt sich aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Von insgesamt 128 Grundwasserkörpern werden zwei GWK ausschließlich aufgrund der PSM-Belastung und 15 weitere GWK aufgrund der Nitratbelastung (teilweise zusätzlich auch PSM) in den schlechten chemischen Zustand eingestuft (Bewirtschaftungsplan, Kap. 4, S. 53). Dieses entspricht einem Anteil von 13,3 Prozent der hessischen Grundwasserkörper. Nicht akzeptabel ist daher die Absicht, für alle Grundwasserkörper bewirtschaftungsbezogene Maßnahmen zu ergreifen, auch für die GWK, die in gutem chemischem Zustand sind. Es entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und widerspricht jeder Form von effizientem Verwaltungshandeln, Maßnahmen ohne konkrete Gefährdungssituation anzuwenden.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 7, S. 6:

In der Überschrift und im ersten Satz des ersten Abschnitts sind die Worte „der Einleitungen“ zu streichen. Einleitungen stellen immer zielgerichtete Maßnahmen dar, was bei Einträgen aus diffusen Quellen gerade nicht der Fall ist.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 7, S. 10:

Im Abschnitt „Grundwasser“ sollte genau angegeben werden, wie viele Grundwasserkörper in Hessen noch Mängel beim chemischen Zustand aufweisen. Im Übrigen sollte hier erläutert werden, wie die Entwicklung der Landwirtschaft konkret „abgeschätzt“ wird.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 7, S. 13:

Im letzten Satz des 4. Absatzes auf dieser Seite ist der Begriff „Überzeugung“ durch „Beratung“ zu ersetzen.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 7, S. 15:

Zu den neuen Instrumenten, die die Umsetzung der Maßnahmen forcieren und ihre Akzeptanz verbessern, werden hier auch die Förderung und Finanzierung ökologischer Verbesserungen durch Ökopunkte gezählt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach §1 Abs. 3 S.,3 der hessischen Kompensationsverordnung Maßnahmen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden dürfen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 9, S. 4:

Unter dem Abschnitt „Gremien“ fehlt die Nennung des Hessischen Bauernverbandes e.V. als Mitglied des landesweiten ständigen Beirats zur Umsetzung der EU-WRRL in Hessen. Überhaupt sollten hier alle Verbände, Vereinigungen und Institutionen im Einzelnen aufgeführt werden, die dem Beirat angehören.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 7, S. 4:

Im letzten Satz des Abschnitts „Nährstoffbelastung“ wird richtigerweise ausgeführt, dass auch defekte Abwasserkanäle Eintragungspfade von Nitrat in das Grundwasser darstellen können. Die dann in dem Nebensatz zum Ausdruck gekommene Verharmlosung durch den Hinweis auf die zumeist nur lokale Bedeutung lehnen wir aber ab.

So kann sich zum Beispiel auch ein Fall von lokaler Bedeutung zu einem schwerwiegenden Schadensereignis entwickeln. Erst recht gilt dies von einer Aneinanderreihung mehrerer lokaler Vorkommnisse. Wir vermissen hier auch statistische Angaben über die Anzahl in der Vergangenheit festgestellter schadhafter Kanalnetze bzw. defekter Leitungstrecken.

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 12, S. 9, Maßnahmen zur Verminderung der Phosphatbelastung aus diffusen Quellen:

Wie bereits zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 5, S. 21ff ausgeführt, sehen wir erhebliche Schwächen in der modellmäßigen Herleitung der Phosphateinträge durch Erosion. Die Gesamtfrachten scheinen daher überschätzt.

Der Vorgehensweise, im Rahmen lokaler Beratung zu entscheiden, welchen Flächen in ein Programm zur Erosion mindernden Bodenbearbeitung einzubeziehen stimmen wir zu. Die Notwendigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen muss jedoch zweifelsfrei belegt

werden. Die Maßnahmen selbst müssen sich in betriebliche Abläufe integrieren lassen und den ökonomischen Aspekten einer modernen Landwirtschaft Rechnung tragen

zu Entwurf Bewirtschaftungsplan Kap. 12, S. 12ff, Fristverlängerung:

Der Hessische Bauernverband begrüßt die Beantragung von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4 WRRL. Die hessische Kulturlandschaft ist durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden und wird von dieser geprägt und erhalten. Flüsse und Bäche sind Teil dieser Kulturlandschaft und durch menschliche Einflussnahme im Laufe von Jahrhunderten gestaltet und verändert worden. Eine realitätsnahe Politik erfordert es, dieser Tatsache durch Ausweisung von Flussgebietsteilen mit relevanten landwirtschaftlichen Nutzungen als stark veränderte Wasserkörper Rechnung zu tragen. Dabei muss, neben der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen, auch die Herabsetzung von Umweltzielen einbezogen werden.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 1, S. 3, Abs. 5:

Der einseitigen Zuordnung von erhöhten Nitratkonzentrationen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird widersprochen. Berechnungen zu „critical loads“ belegen, dass die Gesamtstickstoffdeposition aus der Atmosphäre im Wald deutlich über dem Nährstoffbedarf liegt. Bei einem Waldanteil von über 40 Prozent der Landesfläche sind somit auch die Eintragspfade in Grundwasser unter Waldflächen relevant. Ebenfalls unzulässig werden (Ammonium-)Einträge aus Abwasseranlagen bagatellisiert.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 1, S. 4, letzter Abs.:

Im Sinne der Umsetzung ist die beschriebene Vorgehensweise, beim ersten belasteten Wasserkörper in Fließrichtung zu beginnen, Ziel führend. Dies bedeutet jedoch, dass Maßnahmen vorrangig im ländlichen Raum ansetzen und hier zu Einschränkungen und zum Verlust von Wertschöpfung und Einkommenspotentialen führen, während Ballungsräume weniger getroffen werden. Der federführenden Verwaltungsbehörde kommt somit die Aufgabe zu, durch eine Prioritätensetzung bei Maßnahmen sicherzustellen, dass eine gleichgewichtige Verteilung der Verpflichtungen erfolgt und Nachteile und Beschränkungen nicht überwiegend den ländlichen Raum belasten.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 1, S. 5:

Im Abschnitt „Nährstoffbelastung Stickstoff“, 2. Satz, ist die Formulierung „die flächige Zufuhr“ übertrieben und suggeriert fälschlicherweise, Stickstoff werde gezielt und flächendeckend dem Grundwasser zugeführt. Wir schlagen daher folgenden Text vor: „Der Einsatz von Stickstoff bei der Flächennutzung kann zu verhältnismäßig hohen Nitratkonzentration führen, wodurch die Qualitätsnorm für Nitrat (50 mg NO₃/Liter) überschritten wird.“

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 1, S. 10:

Im 2. Absatz ist die aktuelle, vollständige Bezeichnung des Hessischen Umweltministeriums wiederzugeben. Außerdem fehlt auch hier, wie im Kapitel 9 auf Seite 4 des Bewirt-

schaftungsplans, die Erwähnung des Hessischen Bauernverbandes e.V. als Mitglied des ständigen Beirates.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S. 3, Abs. 6:

Veränderungen von Gewässerstrukturen sind auf solche Maßnahmen zu beschränken, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche darf nur in begründeten Einzelfällen sowie im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S. 13:

Im Abschnitt „Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung“ ist im 2. Satz des 1. Absatzes hinter „Tierhaltung“ zu ergänzen „ab einer bestimmten Größenordnung bzw. Stallplatzzahl.“

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S. 17, Beitrag zur Kostendeckung durch die Wassernutzungen:

Zusatzwassergaben (Beregnung, Bewässerung) sind für eine verbrauchernahe Versorgung mit hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler Hessischer Erzeugung unverzichtbar. Die Verfügbarkeit des landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarfes ist auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauerhaft und kostengünstig sicherzustellen.

Sofern landwirtschaftliche Wassernutzungen aus Eigenförderung, auch für Beregnung, in Kostendeckungskalkulationen einbezogen werden, sind die Leistungen landwirtschaftlicher Flächen gegenzurechnen. Insbesondere durch die überdurchschnittliche Grundwasserneubildung unter landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt, dass ein guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper im Sinne der WRRL erreicht wird und erhalten bleibt.

In diesem Abschnitt wird einseitig auf Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgebühren abgestellt. Es fehlt eine Berücksichtigung von Abwasser- und Wasserbeiträgen als weiterer Form gebräuchlicher kommunaler Abgaben.

Der Kunstbegriff „internalisiert“ ist durch ein allgemein verständliches Wort deutscher Sprache zu ersetzen.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S.20:

Im 4. Absatz fehlt ein Hinweis auf die Rheinwasseraufbereitungsanlage in Biebesheim.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S. 31, Abs. 2; Grundwasser:

Wie bereits zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 1, S.3, Abs. 5 ausgeführt, wird der einseitigen Aussage und Zuordnung von erhöhten Nitratkonzentrationen zur landwirtschaftlichen Flächennutzung widersprochen. Diese Betrachtung vernachlässigt Einträge unter Wald als Folge atmosphärischer Stickstoffdeposition und Einträge aus Abwasseranlagen. Auf den folgenden Seiten wird die Deposition von Ammonium und Nitrat im Wald beschrieben. Die Ableitung von Konsequenzen und Handlungsempfehlungen fehlt jedoch.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S.42:

Im 2. Absatz ist der letzte Satz zu streichen, da ein Umweltgesetzbuch (UGB) auf Bundesebene nicht beschlossen worden ist.

Im 3. Absatz ist der vorletzte Satz so formuliert, als stünde das In-Kraft-Setzen der Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen kurz bevor, was aber keineswegs der Fall ist.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 2, S. 53ff; Landwirtschaft:

Die vorgenommene Abschätzung der Entwicklung von Pflanzenbau und Tierhaltung ist in der vorgelegten Form nicht transparent und nachvollziehbar. Die resultierenden Ergebnisse zu der Entwicklung von Belastungen auf Grund- und Oberflächenwässer werden von uns nicht geteilt.

Die Prognose der Entwicklungen hat das Jahr 2015 als Zeithorizont. Die Daten stammen aus den Agrarstrukturerhebungen von 1999 und 2003. Die Hälfte des Prognosezeitraums ist heute bereits verstrichen. Durch Daten der Agrarstrukturerhebung 2007 könnte die Prognosesicherheit deutlich verbessert werden.

Gegenüber den in Tabelle 2-3 dokumentierten Ausgangsdaten ergeben sich insbesondere im Viehbesatz ergebnisrelevante Veränderungen: 497.601 GV (ASE 2007) -5% gegenüber 523.325 GV. Ein weiterer Rückgang der Schweinebestände mit P-Relevanz wird durch Viehzählung von 2008 bestätigt.

Durch den niedrigen und weiter rückläufigen Viehbesatz (insbesondere Schweine) in Hessen wird bereits heute im Durchschnitt pro Hektar weniger Phosphor aus Wirtschaftsdünger ausgebracht, als durch den Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen entzogen wird. Aktuell stark steigende Düngemittelpreise werden zu weiter reduzierten Einsatzmengen von mineralischem Dünger führen. Gleichzeitig ist in den letzten Jahren durch höhere Ernteerträge der Nährstoffbedarf angestiegen.

Raps trägt durch die Bodenbedeckung im Winter zur Minimierung von Erosion bei. Da Hackfrüchte und Sonderkulturen tendenziell eher auf nichterosionsgefährdeten Flächen angebaut werden, sind Risiken (Tabelle 2-5) durch Einträge in Oberflächenwässer durch Erosion nicht zu erwarten.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit risikomindernde Einflüsse durch technischen und züchterischen Fortschritt oder Rechtsetzung, wie beispielsweise durch die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, Eingang in die Prognose gefunden haben.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 3f:

Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso ergänzende Maßnahmen zur Ertüchtigung von direkt einleitenden industriellen / gewerblichen Abwasseranlagen nicht vorgesehen sind. Da diese Anlagen sowieso der technischen Entwicklung angeglichen werden, kann dies auch im Maßnahmenprogramm beschrieben werden.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 7, Tabelle 3-1:

In Tabelle 3-1 wird für Phosphor ein mittelfristiges Verminderungspotenzial von 182 t/Jahr Gesamtphosphor durch Maßnahmen der Landwirtschaft zur Vermeidung von Ero-

sion ausgewiesen. Der Anteil der Landwirtschaft beträgt damit 50 Prozent des Gesamtverminderungspotenzials, während der errechnete Anteil der P-Einträge durch Erosion nur bei etwa 37 Prozent liegt. Auf Seite 9 wird zu Recht ausgeführt, dass eine vollständige Vermeidung bei Ackernutzung nicht erreicht werden kann. Maßnahmen sollten daher im Rahmen lokaler Beratung entschieden werden. Für den HBV ist dabei die frühzeitige und umfassende Einbindung der Betroffenen vor Ort von entscheidender Bedeutung.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 9, Abs. 7, Umwandlung von Ackerland:

Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland stellt aus unserer Sicht nur eine theoretische Option dar. Hessen liegt mit einem Grünlandanteil von 37 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Bereits heute ist in Hessen mehr Grünland verfügbar, als über die - weiter rückläufige - Zahl der raufutterfressenden Tiere (Rinder, Schafe, Pferde) sinnvoll verwertet werden kann.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 13:

Hinsichtlich der Ausführungen zu defekten Abwasserkanälen im Abschnitt „Eintragspfade (nicht Eintrittspfade) – Stickstoff“ verweisen wir auf unseren Kommentar zu den Bemerkungen auf Seite 4 des Kapitels 12 des Bewirtschaftungsplan-Entwurfs.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 15, Abs. 2:

Bezüglich der hohen Gefährdungspotentiale für den südhessischen Raum wird insbesondere auf die erhebliche anthropogene atmosphärische Deposition sowie Einträge aus Kläranlagen und Abwassernetzen im Ballungsraum verwiesen.

Rechnet man die auf Seite 13 beschriebene in Südhessen gemessene Stickstoffkonzentration von bis zu 10 mg Gesamtstickstoff je Liter Niederschlagswasser über Jahresniederschlagsmengen von 600 bis 700 mm um, so ergeben sich atmosphärische Depositionsmengen von 60 bis 70 kg Gesamtstickstoffe je Hektar!

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 17ff, Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser:

Die in den Tabellen 3-4 bis 3-7 dargelegten Maßnahmen stellen eine Auswahl aus dem Möglichkeitsfeld dar. Inwieweit eine Maßnahme tatsächlich umsetzbar und Ziel führend ist, kann nur im Einzelfall vor Ort entschieden werden. Eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Bewirtschafter in Auswahl und Abstimmung einzelner Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Dabei sind vorrangig solche Maßnahmen umzusetzen, die eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung zulassen und dabei insbesondere auch den ökonomischen Aspekten der Nutzung Rechnung tragen. Teilweise führen die aufgelisteten Maßnahmen jedoch zu erheblichen Einschränkungen der Bewirtschaftung und werden vom Hessischen Bauernverband als unverhältnismäßige Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bewirtschaftungsformen entschieden abgelehnt. Durch die Maßnahmenprogramme darf eine standortangepasste, ordnungsgemäße und unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 21ff, Maßnahmen zur Reduzierung von PSM-Einträge:

Die in den Tabellen 3-8 und 3-9 dargelegten Maßnahmen stellen eine Auswahl aus dem pflanzenbaulichen und ordnungsrechtlichen Möglichkeitsfeld dar. Zur Gesamtbewertung und Auswahl geeigneter Maßnahmen gelten die vorstehend zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S.17ff formulierten Aussagen. Der HBV begrüßt aber ausdrücklich die Aussage zur kooperativen Umsetzung und zum Prinzip der Freiwilligkeit in diesen Kooperationen. Die Relativierung der Aussage durch den Zusatz „zunächst“ (S. 22, Abs.2) erweckt jedoch Misstrauen.

Die auf Seite 21ff. aufgezählten Maßnahmen wurden zwar in den Beteiligungswerkstätten diskutiert, aber nicht ausdrücklich ausgewählt.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 24ff, Morphologische Veränderungen:

Tabelle 3-10 listet eine Vielzahl von Maßnahmen zur Veränderung von Gewässerstrukturen auf. Diese sind überwiegend nur durch Nutzung anliegender Flächen umzusetzen. Der HBV lehnt dabei jede zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen entschieden ab. Vorrangig sind deshalb Maßnahmen vorzusehen, die ohne Flächenverbrauch umzusetzen sind. Der HBV fordert, bei morphologischen Veränderungen von Gewässern sich auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden. Alle Umsetzungsmaßnahmen, die auf eine Änderung des Gewässerlaufes zielen, müssen daher auf den Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und betroffene landwirtschaftliche Nutzungen geprüft werden.

Der angegebene Flächenbedarf von 4.900 ha für Randstreifen, Korridore und Aueflächen ist überzogen und unverhältnismäßig. Er vernachlässigt die Notwendigkeit zum konsequenten Schutz landwirtschaftlicher Fläche als knapper und zunehmend wichtigerer Ressource für die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und als Einkommens- und Erwerbsgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe.

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung und Strategie der WRRL wird darauf abgestellt, dass ein guter ökologischen Zustand erreichen wird, wenn etwa. in einem Drittel eines Wasserkörpers hochwertige Strukturen vorhanden sind (Entwurf Maßnahmenprogramms, Kapitel 1, Seite 5). Es wird von Trittsteinhabitaten der Gewässerfauna gesprochen und davon, dass die Vernetzung der Abschnitte durch die lineare Durchgängigkeit herzustellen ist. Danach sollen alle Wanderhindernisse in Wasserkörper mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern durchgängig gestaltet werden. Die Prozentvorgabe erscheint willkürlich und wird in den Unterlagen nicht begründet. Es ist dabei ebenfalls kritisch zu hinterfragen, ob in dicht besiedelten Regionen – Hessen zählt sicher dazu – dieser Anspruch naturnaher Gewässerstrukturen im Sinne eines verantwortlichen Handelns allen Nachhaltigkeitskriterien – Ökonomie, Ökologie und Sozialer Aspekt – gerecht werden kann.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 31, Förderung und Finanzierung ökologischer Verbesserungen durch Ökopunkte:

Der HBV begrüßt die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Mit dem Ökopunktehandel ist ein Instrumentarium verfügbar, das es ermöglicht, die verschiedenen Bedürfnisse von natur-

schutzrechtlichem Ausgleich, den Vorgaben der WRRL sowie agrarstrukturellen Belangen zusammenzuführen und Synergien auszuschöpfen.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 31, Einbindung sonstiger Förderprogramme:

Durch die WRRL und Natura 2000 hat die EU den Mitgliedstaaten neue Aufgaben auferlegt. Diese Verpflichtungen gelten für die gesamte Gesellschaft. Die Nachteile in der Umsetzung treffen jedoch fast ausschließlich den ländlichen Raum. Für die Umsetzung der WRRL geht aus den vorliegenden Entwürfen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm hervor, dass Maßnahmen vorrangig bei weniger stark veränderten Wasserkörpern (überwiegend im ländlichen Raum) angesetzt werden, während stark anthropogen geprägte Gewässer – i.w.S. HMWB u.a. – (überwiegend im Ballungsraum) als Ausnahmen oder mit weitem Zeithorizont möglicherweise weniger Einschränkungen oder Auflagen zu erwarten hätten. Gleiches gilt für Natura 2000-Gebiete. Diese sind fast ausschließlich im ländlichen Raum ausgewiesen und führen dort beispielsweise zu Bewirtschaftungseinschränkungen für Land- und Forstwirtschaft oder schränken Kommunen in Planungen ein, während Ballungsräume weitestgehend von Beschränkungen verschont bleiben.

Die Gesamtgesellschaft entledigt sich ihrer Verpflichtungen dadurch, dass diese dem ländlichen Raum auferlegt werden. Die Möglichkeit, Belastungen durch Maßnahmen und Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auszugleichen, führt zu keiner Entlastung, da die hierzu umgewidmeten Mittel dem ländlichen Raum an anderer Stelle fehlen. Zwingend erforderlich ist daher ein zusätzlicher gesamtgesellschaftlicher Ausgleich aus dem Ballungsraum für die im ländlichen Raum erbrachten Leistungen bei der Umsetzung von Natura 2000 oder WRRL. Der HBV fordert daher, dass Zahlungen für Maßnahmen im Rahmen von NATURA 2000 oder zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu Lasten bestehender Agrarumweltmaßnahmen gehen dürfen. Für diese neuen gesellschaftlichen Anforderungen sind entsprechende zusätzliche, verlässliche Finanzierungsquellen außerhalb der bestehenden Agrarfonds bereitzustellen

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 3, S. 35:

Auch hier wird der Hessische Bauernverband e.V. unter dem Abschnitt „Gremien“ nicht als Mitglied des ständigen Beirats erwähnt.

zu Entwurf Maßnahmenprogramm Kap. 5, S. 3ff, Fristverlängerung:

Der Hessische Bauernverband begrüßt die Beantragung von Fristverlängerungen gemäß Artikel 4 WRRL. Der anthropogenen Nutzung muss mit einer breiten Ausweisung von Flussgebietsteilen und Grundwasserkörpern als erheblich veränderte Wasserkörper Rechnung getragen werden. Die Landwirtschaft ist dabei anderen Wassernutzern gleichzusetzen. Neben der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen muss begleitend auch die Herabsetzung von Umweltzielen einbezogen werden.

Zusammenfassung

Wie im Detail bereits ausgeführt, sehen wir erhebliche methodische Schwächen in der Herleitung und Beschreibung der Ausgangssituation. Da diese die Grundlage für die Ableitung der erforderlichen Maßnahmen und die dazu notwendige Finanzierung darstellen, scheint eine Überprüfung der Methodik dringend geboten.

- Für verschiedene Wasserkörper werden auf Grundlage von rechnerischen Belastungspotentialen – Emissionen – Maßnahmen vorgesehen, obwohl Messungen der qualitätsrelevanten Parameter – Immissionen – keine Belastung (Nitrat, Pflanzenschutzmittel) ergeben haben. Nur für 17 von insgesamt 128 Grundwasserkörper wurden Belastungen mit Nitrat und/oder PSM beschrieben. Der vorgesehene landesweit flächendeckende Beratungs- und Maßnahmenansatz geht über Notwendigkeiten hinweg und ist weder organisatorisch noch finanziell umsetzbar.
- Die Ermittlung von möglichen Phosphateinträgen aus landwirtschaftlicher Bodennutzung erfolgt durch Modellberechnungen. Wesentliche Inputgröße des Modells MePhos des FZ Jülich ist neben der Bodenabtragsgefährdung der P-Gehalt im Oberboden. Das Unterstellen eines landesweit einheitlichen Phosphatgehaltes, dessen Herleitung nicht nachvollziehbar dokumentiert wird, ist realitätsfern.
- Datengrundlage: Für die Modellberechnung und Abschätzung von Stoffeinträgen kommt der Datengrundlage eine erhebliche Bedeutung zu. Die zu Grunde gelegten Daten (Flächenkulissen nach ATKIS, Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, Tierbestände) geben die Wirklichkeit jedoch nur eingeschränkt wieder. Es ist daher davon auszugehen, dass die ermittelten Stoffeinträge die tatsächliche Situation überzeichnen.

Unterstellt man unter sonst gleichen Bedingungen und ohne Berücksichtigung der ebenfalls fehlerhaften Daten zu Tierbeständen das Verhältnis von 7.839 qkm LF zu 9.679 qkm Fläche nach ATKIS, so darf man davon ausgehen, dass die Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen um wenigstens ein Viertel überschätzt sind.

- N-Deposition über Wald: Es fehlt die quantitative Berücksichtigung von Nitratedintragspfaden durch atmosphärische Deposition aus Waldflächen in Oberflächen- und Grundwasser. Bei einem Waldanteil von über 40 Prozent der Landesfläche in Verbindung mit der dichten Besiedlung Hessens sowie dem hohen (Transit-)Verkehrsaufkommen als N-Ermittenten kommt den resultierenden Stoffströmen erhebliche Bedeutung zu.

Nach Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie aktiv zu beteiligen. Aktive Beteiligung bedeutet nach unserem Verständnis auch, dass Interessierte durch die Erörterung von Problemen und durch Beiträge zur Lösung der Probleme aktiv am Planungsprozess mitwirken. Es fehlen jedoch aus unserer Sicht noch viele der hierzu zwingend erforderlichen Unterlagen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm geben aggregiert Ziele und Maßnahmenspektren wieder. Für Grundeigentümer und Bewirtschafter ist eine sachgerechte Stellungnahme jedoch erst möglich, wenn vollständigere Unterlagen zur Ermittlung der individuellen Betroffenheit vorliegen und eine klare Verortung von Maßnahmen vorgelegt wird. Die bereitgestellten Informationen sind nicht geeignet, die breite Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, sachgerecht Stellung zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nehmen zu können.

Allgemein vermissen wir in den beiden Entwürfen eines Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms eine Auseinandersetzung mit den Problemen von Arzneimittelrückständen in Gewässern. Zwar sind Arzneimittel und Pharmazeutika nicht ausdrücklich in Anhang VIII zur EU-WRRL bei den wichtigen Schadstoffen aufgeführt. Da das dortige Verzeichnis aber nicht abschließend ist, können auch andere Stoffe mit schädigenden Auswirkungen auf die Gewässerqualität in den Prozess zur Umsetzung der EU-WRRL einbezogen werden.

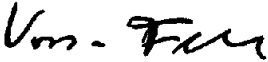
Grundsätzlich gilt dies für alle Stoffeinträge – auch „landwirtschaftlicher“ Betriebsmittel, wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel - die von Dritten eingesetzt werden. Das ausschließliche Abstellen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung als Ursache für unerwünschte Stoffeinträge geht an einer realistischen Ursachenanalyse vorbei. Andere Nutzungen (Nutzgärten, kommunale Grünflächen, Friedhöfe, Gleisanlagen u.ä.) mit häufig mehrfach höherer Einsatzintensität werden vernachlässigt oder bagatellisiert.

Zudem vermissen wir die Berücksichtigung und Dokumentation von Ergebnissen kommunaler Gewässerschauen, in denen häufig günstigere Werte festgestellt werden, als in den vorgelegten Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL beschrieben. Dieser Widerspruch ist zeitnah aufzuklären.

Abschließend nehmen wir noch Bezug auf die Protokolle zu den beiden letzten Sitzungen des Beirates am 30. Januar und am 6. März 2009 und die darin wiedergegebenen Äußerungen zu den beiden Entwürfen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der endgültigen Fassung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.


Peter Voss-Fels
Generalsekretär